Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nro. 31

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nro. 31. Pag. 141.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 21ten August.

1804.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Edict, die Rechte der DienerBesoldungen betreffend.

Wir Carl Friedrich, von GOttes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz rc.

Nachdem in denen neu Uns zugefallenen Landen die Rechte der Dienerschaft über die Veräusserung, so wie über die Verhaftung ihrer Besoldungen ziemlich verschieden erfunden worden sind, und darüber schon ein und andere Anstände sich ergeben haben; so finden Wir nöthig, nach vorgenommener Revision der desfalls in Unseren alten Landen bestandenen Gesetze, nunmehr folgende für alle Unsere Lande in drey Monaten nach der Erscheinung im Regierungsblatt gültige Anordnung zu treffen:

I.) Den SelbstGebrauch der Besoldung betreffend.

1) Die GeldBesoldung wird jedem Diener von der besoldeten Verrechnung zu Ende jeden Quartals geliefert: Die NaturalBesoldung aber muß von ihm bei der Bedienstung, auf welche er angewiesen ist, auf seine Kosten erhoben werden, wo nicht wegen besonderen einzelnen Verhältnissen in der Signatur oder Bestallung des Dieners etwas Anders ausgedruckt ist.

2) Vorauszahlungen auf das laufende Quartal der GeldBesoldungen ist zwar ohne höhere Weisung kein Verrechner zu geben schuldig; kann und soll aber, wo hie und da eintretende Nothumstände, einen Diener der subalternen Classe veranlassen, ihn darum anzugehen, solche ertheilen, wenn sie nicht so stark ist, daß in andern ZahlungsSchuldigkeiten, die bis zum Verfall des Quartals der Verrechner obliegen, eine Stockung daraus entstehen kann. Vorauszahlungen auf ein noch nicht in den Lauf eingetretenes Quartal können hingegen überall nicht geschehen ohne Unsere besondere höchste Weisung.

3) Die Abfassung der Naturalien in Früchten und Wein kann im Lauf des Rechnungs-Jahrs von dem Diener zu jeder ihm schicklichen Zeit, nach seinem Gefallen geschehen, oder er kann sie bis zum Ende desselben stehen lassen, wann nur keine erhoben worden, wovon die QuartalSchuldigkeit zu laufen noch nicht angefangen hat: es wäre dann, daß etwa ein solcher in einer Gattung der NaturalBesoldungsStücke von dem Diener nachgesuchte Mehrempfang durch einstweilige NichtErhebung einer anderen verfallenen Naturalgattung, bis zum Eintritt des den Mehrempfang abverdienenden Quartals bey der nehmlichen Verrechnung

gedeckt bliebe. Dagegen nach Ablauf des auf Georgy jeden Jahrs ablaufenden allgemeinen RechnungsJahrs muß binnen sechs Wochen, mithin bis zum ersten Juni, jeder Diener seine Rückstände selbst oder durch seine Käufer erheben, damit sie nicht länger auf Gefahr und Abgang Unserer Verrechnungen liegen.

Wird dieses versäumt, so hat der Diener, wann an ihm die Schuld ist, einen Abzug von zehen Procent, ein etwaiger Käufer aber, der die Verzögerung veranlaßt hätte, einen Abzug von fünfzehen Procent zu erwarten, mittelst dessen alsdann derjenige, dem die Erhebung oblag, zwar ein weiteres Quartal zur Abfassung Geduld erlangt, nach dessen abermalig fruchtlosen Verlauf aber der volle Rückstand dem herrschaftlichen Speicher oder Keller ganz verfallen ist.

4) HolzBesoldungen, die auf einen Holzhof angewiesen sind, unterliegen dergleichen Erhebungsart; jene hingegen, die auf den Wald angewiesen sind, müssen in denen durch die Forstordnung bestimmten Zeiten unter den dort ausgedruckten Präjudicien erhoben werden.

II.) Die Veräusserungen der Besoldungen betreffend:

5) So wenig jemand von der Verrechnung seine GeldBesoldung, deren Quartal noch nicht lauft, erheben kann, so wenig kann ein solcher durch Verkauf seines Bezugrechts an einen Dritten, der etwa einen solchen Wagnißkauf eingehen wollte, eine voreilige Erhebung des Werths seiner Besoldung unternehmen; mithin kann auch kein Diener einige Assignationen voraus darauf abgeben, es geschehe dann, entweder aussergerichtlich mit Consens der Stelle, unter welcher der Dienst eines solchen Dieners steher, oder gerichtlich mittelst Bestätigung seines ordentlichen Richters, wann etwa eine Rechtsklage oder ein Vergleich dazu Anlaß gegeben hätte, welche ConsensErtheilung nicht erfolgen soll, ohne daß zuvor gewiß gesetzt werde, einestheils es seye keine wucherliche Verkürzung des Dieners darunter begriffen: anderntheils es bleiben dem Diener solche Mittel zu seinem Unterhalt in der Zwischenzeit, für welche die Assignate gegeben sind, übrig, wobei Wir seiner guten Dienstführung gesichert seyn können.

6) Die NaturalBesoldung, so wie sie verfallen ist, oder so weit das Quartal davon wirklich läuft, kann jeder Diener nach Belieben verkaufen, auch gestatten Wir, daß das auf das laufende nächstfolgende Quartal, mithin zusammen ein halber JahrGehalt verkauft werden könne, in soweit ein Käufer diese Wagniß übernehmen will, indem ein solcher Käufer dadurch mehr Recht wegen des Bezugs nicht erlangt, als der verkaufende Diener gehabt hat, mithin weder früher sie abfassen, noch länger sie unabgefaßt stehen lassen kann, als es diesem zu thun erlaubt gewesen wäre, noch sie fordern kann, wenn der Diener den Verfall des BezugRechts nicht erlebt oder alsdann nicht mehr im Dienst ist. Ein längerer Vorausverkauf könnte nur in ganz besondern Fällen mit Unserer eigenen, nicht leicht zu hoffenden Bewilligung geschehen, welche übrigens auch, wo sie einmal erfolgte, eine Garantie des Bezugs für den Fall, in welchem des Dieners Recht an die Besoldung den VerfallTag nicht erreicht, keineswegs involvirt, wann nicht auch dieses namentlich in Unserer Bewilligungs-Urkunde ausgedruckt wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

7) Jeder Verkauf von Besoldungsstücken giebt dem Käufer nur eine persönliche Ansprache gegen den Diener auf Lieferung, so lange die Anweisung nicht präsentirt und von der besoldenden Verrechnung acceptirt ist, wann mithin inzwischen ein weiterer späterer Verkauf des Dieners von der Verrechnung früher acceptirt worden wäre, oder wenn eine richterliche dazwischen getretene Disposition den Bezug hinderte, so kann der Käufer sich lediglich an den verkaufenden Diener halten, nicht aber den NaturalBezug verlangen, sobald aber die Assignation des Dieners von der Verrechnung in der Ordnung acceptirt ist, so sind die Naturalien ein Eigenthum des Käufers geworden und es kann keine weitere Disposition des Richters oder des Dieners darüber Platz greifen.

8) Die Ordnung des Acceptirens für die besoldende Verrechnung ist folgende:

a) Nie darf dieselbe eine Anweisung acceptiren, die mehr als das schon laufende Quartal, oder die vorhin verfallene Quartalien enthält, folglich kann der, wer ein Quartal im Voraus nach der in Nro. 6. gegebenen Erlaubniß gekauft hat, die Anweisung für Letzteres erst mit Anfang solchen Quartals zur Acceptation präsentirten — sodann darf b) dieselbe keine Assignation auf solche Naturalien acceptiren, welche ihr zum Belege eines etwaigen Mehrempfangs des Dieners in einer andern Rubrik von BesoldungsNaturalien nach Nro. 3. dienet — ferner c) keine Acceptation kann statt finden, so bald entweder von der, dem Dienst vorgesetzten obrigkeitlichen Stelle oder von dem behörigen Richter ein Arrest auf die Besoldung gelegt, und diese ArrestAnlage ihr bekannt geworden ist. — Endlich d) darf keine Acceptation geschehen von Anweisungen, die über ein halb Jahr alt sind, wann sie vorgelegt werden, und welche also einen nach Nro. 6. verbotenen VorausVerkauf enthalten würden.

III.) Die Verhaftung der Besoldung betreffend.

9) Die Besoldung kann von keinem Diener ohne Unsere specielle Ermächtigung zum Unterpfand eingesetzt werden, und eine gültige GeneralVerpfändung des Vermögens eines Dieners umfaßt nur so viel von der Besoldung als nach Abzug seines Anspruchs auf Nothdurft davon erübrigt werden kann.

10) Ein GeneralArrest auf die Besoldung kann nur angelegt werden; a.) wann die Bezwingung des Ungehorsams eines Dieners der Zweck davon ist; b.) wann ein Diener in CriminalUntersuchung verfällt; c.) wann von einem Provisorium die Frage ist, bis man wegen andringenden Schulden ins Klare sehen kann. In dem letztern Fall darf es doch nicht über ein viertel Jahr dauern, als in welcher Zeit seine Ansprache auf Nothdurft liquidirt seyn — und der Arrest alsdann auf den Ueberschuß der Nothdurft eingeschränkt werden muß.

11) Eine wirkliche HülfsVollstreckung aus der Besoldung, kann niemals die ganze Besoldung umfassen, sondern nur dasjenige davon, was nach Abzug seines Anspruchs auf Nothdurft (beneficium competentiae) übrig bleibt. Es ist jedoch

12) dieser Anspruch nie, wie es bisher in einigen der neuen Lande der Fall war, auf einen Dritttheil oder sonst einen bestimmten Antheil der Besoldung anzuschlagen: sondern es muß hier auf den Betrag der Besoldung, das Personal der Familie, das Local des Orts

und Dienst Rücksicht genommen werden. Daraus soll dem Dienst unmittelbar vorgesetzte Stelle ermessen, was ihm im leben und den Dienst besorgen zu können, ganz absolut unentbehrlich sey: wobey hernachmals der richterlichen Stelle, wann sie durch Requisition von jener obrigkeitlichen Stelle diese nur gedachte Auskunft erhoben hat, noch zu ermessen bleibet „ ob nach Maaßgabe der vorhandenen SchuldenMenge und der mehr oder minder schuldhaften Art ihres Entstehens, der Schuldner auf diese absolute Nothdurft zu reduciren sey, oder ob er einige mehrere Ergötzlichkeit seines Unterhalts verdiene und sie ihm ohne allzugroße Gefahr für die Glaubiger gegönnt werden könne. In keinem Fall aber darf der Anspruch auf Nothdurft, es möge das Ermessen der vorgesetzten Behörde ausfallen, wie es wolle, dahin ausgedehnt werden, daß der Schuldner sich nichts abziehen lasse, indem der, wer in Schulden steckt, einige Einschränkung, so wehe sie ihm thun mag, sich immer gefallen lassen muß, und mithin soll wenigstens ein Zehentheil des Gehalts, auch im Fall, wo die Besoldung nur genau zur Nothdurft abgemessen scheint, zurückgelassen werden.

13) Damit aber auch der Diener nicht seine Besoldung auf Zahlung solcher Posten, welche nur für den Luxus dienen, ausgeben, und indessen jene, welche ihm seine nothwendige Lebens-Bedürfnisse borgen, hintangesetzt; so wird festgesetzt, daß kein Handelsmann, Mieths- oder Gewerbsmann, der Speise und TrankBedürfnisse oder Kleidungs- und HaushaltungsWaaren auf Credit einem Diener giebt, länger als bis zu der, unmittelbar auf die Ausnahme folgende Frankfurter Meßzeit seinen Conto ungefertigt lassen dürfe, sondern bis dahin, wenn er es nicht eher und alle Monate oder Quartal zu thun gut findet (welches jedem freysteht) ihn dem Schuldner übergeben. Auch nachmals, wann in einem halben Jahr von der Einrichtung an, der Diener ihn nicht bezahlt, muß der Glaubiger solchen der vorgesetzten Stelle des Dieners einreichen, um ihm zur Zahlung zu verhelfen, wofür alsdann diese bey eigner Verantwortung amtspflichtlich zu sorgen hat. Diese nicht über die Zeit theils uneingefordert, theils unangezeigt gelassene Schulden für LebensBedürfnisse genießen, alsdann auf die Besoldung, jedoch nicht auf andern VermögensStücken — ein stillschweigendes Unterpfandsrecht mit aller der Wirkung, welche oben Nro. 9. den GeneralUnterpfändern verliehen worden sind.

Nach dieser Unserer Verordnung haben sich alle Unsere Provinz- und Kirchen-Collegien, JustizStellen, Beamtungen und Recepturen, auch alle CivilDiener, wes Standes und Würden sie seyen — (immassen auf Unsere Militair-Diener dieses Gesetz keine Beziehung hat, sondern diese denen besondern ihrenthalben vorhandenen Gesetzen überlassen bleiben) zu achten. Daran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern StaatsInsiegel, den 30. July 1804.

Vdt. Frhr. von Gayling. (L. S.) Vdt. Fr. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.

Vdt. Gerstlacher.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.